

Beraterinformation

Informationen gemäss Artikel 45

Versicherungsaufsichtsgesetz

Unsere Versicherungsdeckungen stammen von folgenden Gesellschaften:

<p>1. Sach- und Vermögensversicherungen</p> <p>Feuer- und andere Sachschäden, Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Kredit-, Kautions-, See- und Transportversicherung, touristische Beistandsleistung ohne Rechtsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abraxas Insurance - Allianz Suisse - Axa - Baloise Group - Emmental Versicherung - Generali - AIG Chartis - Chubb - RMS Lloyds 	<ul style="list-style-type: none"> - Helvetia - Lloyds - Nationale Suisse - PAX - Die Mobiliar - Vaudoise - Zurich - Mannheimer
<p>2. Lebensversicherungen</p> <p>Kollektivlebensversicherung, anteilgebundene Lebensversicherung, sonstige Lebensversicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Allianz Suisse - Axa - Baloise Group - Continua - Generali - Helvetia - Lloyds - Die Mobiliar - Nationale Suisse 	<ul style="list-style-type: none"> - PAX - Pensionskasse pro - Swiss Life - Vaudoise - Vita Sammelstiftung - Zurich
<p>3. Personenversicherung Unfall- und Krankenversicherung</p> <p>Gesetzliche Unfallversicherungen, Krankentaggeld, Einzelunfall, Obligatorische Krankenversicherung, Zusatzversicherungen VVG.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abraxas Insurance - Allianz Suisse - Assura - Axa - Baloise Group - Concordia - CSS - Generali - Groupe Mutuel - Helvetia - Lloyds 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Mobiliar - Nationale Suisse - PAX - Pensionskasse pro - Sanitas - Swica - Swiss Life - Vaudoise - Vita Sammelstiftung - Zurich - Innova
<p>4. Rechtsschutzversicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arag - CAP - Fortuna - Dextra 	<ul style="list-style-type: none"> - Nationale Suisse - Epona - Helsana

5. Spezialversicherung Kunstversicherungen, Reiseversicherungen, Tierversicherungen	- Europäische Reiseversicherung	- Nationale Suisse
	- Assura - Axa Art	- Epona - Helsana - Belmot

A) Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2006 unterstehen die Versicherungsbroker einer staatlichen Aufsicht. Sie gründet auf dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und enthält unter anderem genau definierte Informationspflichten. Das vorliegende Dokument enthält die gem. VAG 45 zu deklarierenden Informationen.

B) Identität und Finma Registereintrag

Die Firma <Christoph Layer Versicherung, Vorsorge und Finanz GmbH> ist ein neutraler und unabhängiger Versicherungsbroker. Das Haupttätigkeitsgebiet umfasst den Versicherungstreuhand, sämtliche Bereiche rund um Immobilien und Vermittlungstätigkeit für Fachleute aus dem Versicherungs- und Finanzbereich. Wir sind im Register des Bundesamtes für Privatversicherungen FINMA (www.vermittleraufsicht.ch) eingetragen.

C) Haftung und Beratungsfehler

Es ist unser klares und erklärtes Ziel, dass die Informationen und Auskünfte richtig sind. Ferner sind wir bestrebt, dass keine Beratungsfehler entstehen. Sollte dennoch eine falsche Aussage oder ein Fehler erfolgen, werden wir uns umgehend bemühen, die Sache zu berichtigen und aufzuklären. Nötigenfalls kann auch diejenige Gesellschaft, welche das Produkt anbietet oder fehlerhafte Informationen liefert, haftbar gemacht werden. Die <Christoph Layer Versicherung, Vorsorge und Finanz GmbH> hat eine entsprechende Berufshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

D) Datenschutz und Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, werden der betreffenden Versicherungsgesellschaft weitergeleitet. Die Versicherungsgesellschaft verwendet diese Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch und elektronisch aufbewahrt. Die Versicherungsgesellschaft kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften ihrer Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann die Versicherungsgesellschaft bei Amtsstellen und weiteren sachdienliche Auskünfte, zum Beispiel über den Schadenverlauf oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Vertragsabwicklung oder einem allfälligen Versicherungsfall einholen.

Bei Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen können zudem die behandelten Ärzte, Spitäler und sonstige Drittpersonen der Versicherungsgesellschaft oder ihrem medizinischen Dienst alle in Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und der Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte erteilen.

Diese Personen sind zu diesem Zweck ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, bei der Versicherungsgesellschaft über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskunft zu verlangen.

Die Beraterinformation erhalten:

Ort / Datum:

Der Auftraggeber (Mandant)

Der Auftragnehmer (Christoph Layer)